

Satzung des Kreises Plön
über die Erhebung von Verwaltungs- und Benutzungsgebühren
für die Inanspruchnahme der Feuerwehrtechnischen Zentrale des Kreises Plön

Aufgrund des § 4 der Kreisordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 94) und §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, wird aufgrund des Beschlusses des Kreistages vom 08.12.2022 folgende Satzung über die Erhebung von Verwaltungs- und Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der Feuerwehrtechnischen Zentrale des Kreises Plön erlassen:

§ 1

Gegenstand der Gebühr

- (1) Der Kreis Plön betreibt als Träger eine Feuerwehrtechnische Zentrale als überörtliche Aufgabe im Sinne des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Brandschutzgesetz) für die kreisangehörigen Gemeinden mit ihren Freiwilligen Feuerwehren.
- (2) Der Kreis Plön erhebt für die in § 3 aufgeführten Leistungen im Bereich des Feuerwehrwesens, die von dem Beteiligten beantragt oder sonst von ihm im eigenen Interesse veranlasst worden sind, Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2

Gebührenpflichtiger

- (1) Zur Zahlung der Gebühr und zur Erstattung von Auslagen ist derjenige verpflichtet, der die Leistung beantragt oder veranlasst hat oder in dessen Interesse die Leistung erbracht worden ist.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Höhe der Gebühr

- | | | |
|-----|---|---------|
| 1.) | Schläuche: Waschen, Prüfen, Trocknen, Wickeln | 4,00 € |
| 2.) | Schlauchreparaturen | |
| | a) Einbinden von Schlauchkupplungen je Kupplung | 8,00 € |
| | b) Reparatur je Reparatereinheit | 8,00 € |
| 3.) | Vermieten von Schläuchen | |
| | a) 1 Länge B-Schlauch pro angefangenem Tag | 15,00 € |
| | b) 1 Länge C-Schlauch pro angefangenem Tag | 12,00 € |
| 4.) | Wartung und Prüfung von Atemschutzmasken und -geräten | |
| | a) Füllen von Pressluftflaschen pro Flasche | 6,00 € |
| | b) Überprüfen von Atemschutzmasken pro Maske | 6,00 € |
| | c) Überprüfen des Pressluftatmers pro Gerät | 8,00 € |
| | d) Wechsel Druckminderer | 15,00 € |
| | e) Atemschutzübungsanlage je angefangene Std. | 90,00 € |
| | f) Überprüfung von Lungenautomaten pro Gerät | 5,50 € |
| | g) Grundüberholung Lungenautomat pro Gerät | 12,00 € |
| | h) Instandsetzung Lungenautomat | 12,00 € |
| 5.) | Prüfung von Leitern | |
| | a) Steckleiter 2-teilig | 8,00 € |
| | b) Steckleiter 4-teilig | 12,00 € |
| | c) Schiebleiter 3-teilig | 15,00 € |
| | d) Klappleiter | 7,00 € |
| | e) Multifunktionsleiter | 15,00 € |
| | f) Strickleiter | 8,00 € |

g)	Einsteckteil	4,00 €
h)	Steckleiterverbindungsteil	3,00 €
g)	Rettungsplattform	15,00 €
6.)	Prüfung der persönlichen Schutzausrüstung	
a)	Feuerwehrhaltegurt	4,00 €
b)	Feuerwehrleine	5,00 €
c)	Bandschlinge mit Karabiner	4,00 €
d)	Integrierte Gurtsysteme in Einsatzjacken	7,00 €
7.)	Rettungstragen Feuerwehr	
a)	Spineboard	5,00 €
b)	Bergrettungstrage	5,00 €
c)	Schwerlasttrage Schleifkorbtrage	5,00 €
d)	Rettungsdreieck	5,00 €
e)	Schlaufentrage	5,00 €
f)	Rettungstrage	5,00 €
8.)	Prüfung von wasserführenden Armaturen und Zubehör; pro Gerät (Saugschlauch, Verteiler, Standrohr, Strahlrohr, Systemtrenner, Rückflussverbinder, Hochdruckschläuche, Sammelstück, Zumischer, Druckbegrenzungsventil, Saugkorb)	7,00 €
9.)	Reparatur von wasserführenden Armaturen	
a)	Saugschlauch	45,00 €
b)	Verteiler	45,00 €
c)	Standrohr	45,00 €
d)	Strahlrohr	45,00 €
e)	Systemtrenner	45,00 €
f)	Sammelstück	45,00 €
g)	Rückflussverhinderer	45,00 €
h)	Druckbegrenzungsventil	45,00 €
i)	Hochdruckschläuche	45,00 €
j)	Zumischer	45,00 €
k)	Saugkorb	45,00 €
10.)	Wartung der Tragkraftspritzen / Kreiselpumpen je Gerät	140,00 €
a)	nur Leistungsprüfung	30,00 €
11.)	Wartung von Stromerzeuger bis 13 kVA je Gerät (Motor)	60,00 €
12.)	Fahrzeugabnahme nach DIN / EN	
a)	MTF / KdoW / ELW	20,00 €
b)	TSF	50,00 €
c)	TSF-W / StLF / LF / HLF 10 / MLF	70,00 €
13.)	Prüfung der DIN – Beladung	
a)	MTF / KdoW / ELW	20,00 €
b)	TSF / TSF-W / StLF / LF / HLF 10 / MLF	70,00 €
c)	LF / HLF 20	90,00 €
d)	TLF 2000 – 4000	100,00 €
e)	DLK / Hubrettungsfahrzeug	90,00 €
f)	GWL 1 und 2	60,00 €
14.)	Prüfung von hydraulischen Rettungssätzen	
a)	Spreizer, Schneidegerät, Rettungszylinder (einjährige Prüfung)	140,00 €
b)	Spreizer, Schneidegerät, Rettungszylinder (dreijährige Prüfung)	280,00 €

c) Spreizer, Schneidegerät, Rettungszyylinder (zehnjährige Prüfung)	350,00 €
15.) Prüfung von Hebekissen (Pneumatik)	
a) mit kompletten Zubehör (1,0 oder 8,0 bar – einjährige Prüfung)	50,00 €
b) mit kompletten Zubehör (1,0 oder 8,0 bar – fünfjährige Prüfung))	75,00 €
16.) Prüfung von Hebesatz H 1 / 2	
a) einjährige Prüfung	30,00 €
b) dreijährige Prüfung	50,00 €
c) zehnjährige Prüfung	100,00 €
17.) Prüfung von Anschlagmitteln (Schekel, Rundschlinge, Anschlagkette, Seil pro Stück	5,00 €
18.) Prüfung von Leckdichtkissen pro Stück (Pneumatik)	24,00 €
19.) Prüfung von Rohrdichtkissen pro Stück (Pneumatik)	24,00 €
20.) Prüfung von Büffelwinden pro Gerät	
a) einjährige Prüfung	22,00 €
b) dreijährige Prüfung	50,00 €
21.) Prüfung von Mehrzweckzug (mit Zubehör)	24,00 €
22.) Prüfung von Fahrzeugseilwinden inkl. Benutzung Festpunkt	70,00 €
23.) Prüfung von Absturzsicherung / Rollgliss Sack; pro Gerät (Kernmanteldynamikseil, Auffanggurt, Bandfalldämpfer, Rundschlinge aus Polyester)	80,00 €
24.) Prüfung von Sprungtuch	20,00 €
25.) Sprungrettungsgerät (einjährige Prüfung)	40,00 €
26.) Sprungrettungsgerät (5, 8 u. 13-jährige Prüfung)	60,00 €
27.) Prüfung von Gasmessgeräte - Kalibrierung (Ex-Ox-Gerät)	40,00 €
28.) Prüfung von Lichtmast (Kurbelmast), Prüfung nach VG 8	30,00 €
29.) Prüfung von Mobiler Anschlagpunkt	10,00 €
30.) Elektrische Prüfungen	
a) Stromerzeuger	18,00 €
b) Elektrische Betriebsmittel; pro Gerät (Verteiler-Elektro, FI-Schutzschalter, Tauchpumpe, Säbelsäge)	4,00 €
c) Flutlichtstrahler	4,00 €
d) Leitungsroller	5,00 €
31.) Arbeiten an elektrischen Betriebsmitteln	
a) Stecker / Kupplung wechseln; pro Stück	8,00 €
b) Sonstige Reparaturen an elektrischen Geräten; pro Gerät (z.B. Leitung austauschen, Schalter wechseln)	40,00 €
32.) Reinigung von Einsatzschutzjacke (HuPF) bzw. Einsatzschutzhosen (HuPF) waschen, imprägnieren und trocknen	10,00 €
33.) Lungenautomaten – Ringtausch (waschen, desinfizieren, trocknen, prüfen und in Folientüte verschweißen)	7,00 €
34.) Lungenautomaten – kein Ringtausch (waschen, desinfizieren, trocknen, prüfen und in Folientüte verschweißen)	8,00 €
35.) Atemschutzgerätepflege	20,00€
36.) Prüfung von Chemikalien-Vollschutzanzügen	
a) Dichtigkeits- und Ventilprüfung	30,00 €
b) waschen, desinfizieren, trocknen und Dichtprüfung	60,00 €
37.) Nutzung der Räumlichkeiten der Feuerwehrtechnischen Zentrale durch Dritte inkl. Technischer Ausrüstung, pro Tag	
a) Schwentinesaal	70,00 €
b) Kossausaal	60,00 €
c) Schwentine- und Kossausaal (Raum groß)	100,00 €

d)	Mühlensaal	60,00 €
e)	Vorstand	60,00 €
f)	Waschhalle	60,00 €
38.)	Feuerwehrrübungsplatz und Brandcontainer	
a)	Nutzung Feuerwehrrübungsplatz ohne Containernutzung, 180 min	180,00 €
b)	Nutzung Feuerwehrrübungsplatz mit Containernutzung, 180 min	380,00 €
c)	Nutzung nur Container, 180 min	320,00 €
d)	Jede weitere angefangene Stunde	70,00 €
39.)	Feuerwehrrübungsplatz und Brandcontainer durch Firmen und kreisfremde Feuerwehren	
a)	Nutzung Feuerwehrrübungsplatz ohne Containernutzung, 180 min	220,00 €
b)	Nutzung Feuerwehrrübungsplatz mit Containernutzung, 180 min	450,00 €
c)	Nutzung nur Container, 180 min	370,00 €
d)	Jede weitere angefangene Stunde	70,00 €
40.)	Ringtausch Atemschutzmasken, pro Maske pro Jahr	40,00 €
41.)	Atemschutzmaskenpflege – kein Ringtausch (waschen, desinfizieren, trocknen, prüfen und in Folientüten verschweißen)	7,00 €
42.)	Atemschutzmaskenpflege – für Externe (waschen, desinfizieren, trocknen, prüfen und in Folientüten verschweißen)	8,00 €
43.)	Atemschutzhalbmaskenpflege (waschen, desinfizieren, trocknen und in Folientüten verschweißen)	6,00 €
44.)	Überprüfung Feuerwehrfahrzeuge nach § 57 UVV-Fahrzeuge Verkehrssicherheit und Arbeitssicherheit	
a)	Bis 3,5 t zGG	20,00 €
b)	3,5 t bis 7,5 t zGG	30,00 €
c)	Ab 7,5 t zGG	60,00 €
45.)	Servicestelle - Digitalfunk	
a)	Abnahme Einbau Digitalfunk	gebührenfrei
b)	Digitalfunkgerät Ausbau	30,00 €
c)	Ein- und Umbau Antennen für Digitalfunkgerät	60,00 €
d)	Antennenmessung mit Protokoll	40,00 €
e)	Optaänderung	gebührenfrei
f)	Update	gebührenfrei
g)	Fehlersuche; je angefangene Stunde	40,00 €
i)	Einbau und Umbau von Digitalfunkgeräten in Fahrzeugen	150,00 €
46.)	Meldeempfänger	
a)	Anlegen inkl. Grundprogrammierung	12,00 €
b)	Umprogrammierung	6,00 €
c)	Reparatur	40,00 €
47	Einsatz des Löschzug-Gefahrgut (LZG)	
a)	Gerätewagen Gefahrgut, je angefangene Stunde	450,00 €
b)	Gerätewagen Dekon P, je angefangene Stunde	450,00 €
c)	Einsatzleitwagen, je angefangene Stunde	300,00 €
d)	Messtruppfahrzeug (Reaktor), je angefangene Stunde	220,00 €
e)	Vollschutzzug (CSA), je angefangene Stunde	40,00 €
f)	Mineralölanzug, je angefangene Stunde	20,00 €
g)	Kontaminationsschutzanzug, je angefangene Stunde	30,00 €
h)	Atemschutzgerät (PA), je angefangene Stunde	40,00 €
i)	Pumpen und Gerät, je angefangene Stunde	50,00 €
j)	Reinigung der eingesetzten Fahrzeuge und des Geräts	500,00 €

§ 4 Auslagen

Auslagen (z. B. Ersatzteile und Materialaufwand aller Art) werden gesondert ausgewiesen und an den Begünstigten weitergegeben. Die Beschaffung von Verbrauchsmaterialien oder Ersatzteilen erfolgt zum Wiederbeschaffungspreis.

§ 5 Gebührenbefreiung

- (1) Von der Entrichtung einer Gebühr nach § 3 Nr. 1 bis 6 sind befreit:
 - a) die Freiwilligen Feuerwehren der Städte, Gemeinden und Ämter des Kreises Plön,
 - b) die im Katastrophenschutz des Kreises Plön mitwirkenden Träger des Katastrophenschutzdienstes (§ 10 LKatSG), sofern die Leistung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft.
- (2) Von der Erhebung von Gebühren oder von Kostenersatz kann ganz oder teilweise abgesehen werden, soweit die Erhebung von Gebühren oder der Kostenersatz nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder der Verzicht aufgrund der Interessen des Kreises Plön gerechtfertigt ist.

§ 6 Entstehung der Gebühren

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Einsatz von Personal oder Gerät der Feuerwehrtechnischen Zentrale.
- (2) Die Gebühr wird fällig, wenn die Leistung vollendet ist.
- (3) Die Ausführung einer Leistung kann von der vorherigen Zahlung eines angemessenen Vorschusses, einer Vorauszahlung oder der Gewährung einer angemessenen Sicherheit abhängig gemacht werden.

§ 7 Haftung für Schäden

- (1) Alle Verluste an Fahrzeugen oder Geräten sowie alle Schäden, die bei der Verrichtung der Feuerwehren entstehen, werden – soweit nicht natürlicher Verschleiß – dem Verursacher neben den Gebühren berechnet.
- (2) Der Kreis Plön haftet nicht für Schäden, die an Sachen des Auftraggebers infolge von leichter Fahrlässigkeit im Rahmen der Durchführung des Auftrages entstehen. Die Haftung wegen Vorsatz und grober Fahrlässigkeit bleibt hiervon unberührt.

§ 8 Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Der Kreis Plön ist befugt personenbezogene Daten des Gebührenpflichtigen zu verarbeiten, soweit dies zur rechtmäßigen Erfüllung der Aufgaben nach dieser Satzung erforderlich ist. Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt gemäß den Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten (Landesdatenschutzgesetz – LDSG) vom 02.05.2018 in der jeweils gültigen Fassung.

Die personenbezogenen Daten werden zu folgenden Zwecken verarbeitet:

- Zur Erstellung des Gebührenbescheides
- Zur Abrechnung der Gebühren

Es werden folgende Kategorien personenbezogener Daten verarbeitet:

- Name,
- Vorname(n),
- Anschrift
- Ggf. Vereins- oder Organisationszugehörigkeit

- (2) Die personenbezogenen Daten werden erhoben durch Mitteilung der Gebührenpflichtigen. Werden durch den Gebührenpflichtigen keine Angaben gemacht oder besteht begründeter Anlass zu der Annahme, dass die Angaben unrichtig oder unvollständig sind, so kann der Kreis Plön durch Abfrage bei der Behördenauskunft für öffentliche Stellen oder durch Anfrage beim Einwohnermeldeamt die für die rechtmäßige Erfüllung der Aufgaben nach dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen Daten erheben.

- (3) Die unter Absatz 1 genannten Daten werden nur innerhalb der Kreisverwaltung Plön an den Bereich Bevölkerungsschutz in der Abteilung für allgemeines Ordnungsrecht, Brand- und Katastrophenschutz, sowie an die Finanzbuchhaltung übermittelt.
- (4) Die Daten werden solange gespeichert, wie sie für die rechtmäßige Erfüllung der Aufgaben nach dieser Satzung erforderlich sind. Darüber hinaus regelt die Aktenordnung der Kreisverwaltung Plön eine Mindestaufbewahrungsfrist für Schriftgut von zehn Jahren.

§ 9

Erhebung der Umsatzsteuer

Zuzüglich zu der jeweiligen Gebühr wird die aktuell geltende Umsatzsteuer erhoben, soweit keine schriftliche Vereinbarung i.S.d. §2b Abs. 3 Nr. 2a UStG geschlossen wurde.

§ 10

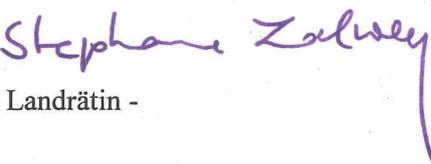
Inkrafttreten/Aufhebung

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Mit dem Tage des Inkrafttretens dieser Satzung tritt die „Satzung des Kreises Plön über die Erhebung von Verwaltungs- und Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der Feuerwehrtechnische Zentrale“ vom 08.04.2020 außer Kraft.

Plön, den 14.12.2022

Kreis Plön


- Landrätin -